

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 20.11.2018
für den Seniorenrat am 21.11.2018
für den Beirat für Behindertenfragen am 28.11.2018

Thema:

Regelsätze der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Mitteilung:

Im Bundesgesetzblatt ist am 29. Oktober 2019 die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 bekannt gegeben worden.
Danach ergeben sich ab dem 01.01.2019 folgende Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe 1 424 Euro

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt

Regelbedarfsstufe 2 382 Euro

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt

Regelbedarfsstufe 3 339 Euro

Für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung lebt oder für jede erwachsene Person unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern (nur SGB II)

Regelbedarfsstufe 4 322 Euro

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 5 302 Euro

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Regelbedarfsstufe 6 245 Euro

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Erhöhung der Regelsätzen wirkt sich auch auf andere Beträge - insbesondere Mehrbedarfszuschläge und Einkommensgrenzen – aus.

Der **Barbetrag für volljährige Heimbewohner** nach § 27b SGB XII beträgt mit Wirkung vom Januar 2019 **114,48 Euro** (27% der Regelbedarfsstufe 1).

Juso Süßner

Nürnberger